

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 17.05.2022

Anfrage Nr.: 0048/2022/FZ
Anfrage von: Stadtrat Pfeiffer
Anfragedatum: 17.03.2022

Betreff:

Blinklicht am Bunsen-Gymnasium

Im Gemeinderat am 17.03.2022 zu Protokoll genommene Frage:

Ich komme möglicherweise zum letzten Mal zu meinem Blinklicht am Bunsen-Gymnasium. Herr Oberbürgermeister, ich bin tatsächlich von einigen Gemeinderatskolleginnen und Kollegen gefragt worden, welche rechtlichen Voraussetzungen es braucht, um so ein Blinklicht installieren zu können. Es wurde von der Verwaltung vorausgesetzt, aber ich glaube die Allerwenigsten kennen die rechtlichen Voraussetzungen und ich kenne sie auch nicht. Ich hatte geschrieben, dass ich eine Auskunft darüber möchte, ohne in der Fragezeit wieder nachfragen zu müssen, aber ich habe die Auskunft nicht bekommen, deshalb nochmal auf diesem Weg. Ich bitte die Verwaltung uns ganz klar die rechtlichen Voraussetzungen mit Paragraph Absatz XY, worauf sich die Verwaltung bezieht, wenn sie sagt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Installation eines Blinklichtes dort nicht möglich sind.

Antwort:

Lichtsignalanlagen sind Verkehrseinrichtungen gemäß § 43 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO). Von der Straßenverkehrsbehörde dürften Lichtsignalanlagen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 45 Absatz 9 StVO). Die straßenverkehrsrechtlichen Grundsätze der Ausgestaltung von Lichtsignalanlagen sind in § 37 StVO sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift geregelt.

Ergänzt werden diese gesetzlichen Regelungen durch die „Richtlinien für Lichtsignalanlagen“ (RiLSA). Diese Richtlinie in der aktuell gültigen Fassung wurde durch ein allgemeines Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehrs und digitale Infrastruktur aus dem September 2015 als Grundlage für den Entwurf, Ausführung und Betrieb von Lichtsignalanlagen bestimmt.

In der RiLSA wird auch auf das in § 38 Absatz 3 StVO beschriebene ortsfest eingesetzte gelbe Blinklicht hingewiesen. Dieses kann zur Warnung eingesetzt werden. Beispielsweise können Warnungen in den Fällen erfolgen, in denen sich Verkehrszeichen außerhalb des Blickfeldes des Verkehrsteilnehmenden befinden und der Verkehrsteilnehmende aufgrund der baulichen Beschaffenheit beispielsweise eine Wartepflicht nicht ausreichend klar erkennen kann.

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0048/2022/FZ

00337248.doc

.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein ortsfestes gelbes Blinklicht nur sparsam verwendet werden soll und dann auch nur in den Fällen, wenn die erforderliche Warnung auf andere Weise nicht deutlich genug gegeben werden kann. Auch in der RiLSA wird auf eine sparsame Verwendung des gelben Blinklichts hingewiesen, um den Warneffekt des gelben Blinklichts nicht durch zu häufige Anwendung abzunutzen.

Die Entscheidung über die Anbringung eines gelben Blinklichts trifft unter Berücksichtigung der genannten Rechtsgrundlagen die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde im Zuge der Ermessensausübung. Dabei ist § 45 Absatz 9 StVO zu beachten, wonach die Anordnung einer Verkehrseinrichtung nur dann erfolgen darf, wenn dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Besondere Umstände können beispielsweise dann gegeben sein, wenn auch aufmerksame Verkehrsteilnehmende eine Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit einer solchen rechnen muss.

Die angesprochene Lichtsignalanlage am Bunsen-Gymnasium ist die Kreuzung der Straßen Berliner Straße, Mönchhofstraße und Neuenheimer Feld. Die Abbiegebeziehungen für den Verkehrsteilnehmenden sind aufgrund des rechtwinkligen Aufeinandertreffens der genannten Straßen im Kreuzungsbereich überschaubar. Aufgrund der Größe der Kreuzung haben insbesondere Linksabbiegende ein ausreichend großes Sichtfeld auf mögliche querende Verkehrsteilnehmende. Dieses Sichtfeld ist für Rechtsabbiegende geringer, dennoch wird der Rechtsabbiegende an seine in § 9 Absatz 3 StVO normierte Pflicht zur Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmende, insbesondere auf zu Fuß Gehende, durch das Überqueren einer rot eingefärbten Radverkehrsanlage aufmerksam gemacht. An der Lichtsignalanlage sind auch keine baulichen Gegebenheiten vorhanden, die dazu führen könnten, dass sich zu Fuß Gehende außerhalb des Blickfeldes des Abbiegenden befinden. Die Wartepflicht des Abbiegenden wird auch durch die übliche Markierung der Fußgängerfurt mittels unterbrochener Querstriche kenntlich gemacht.

Somit fehlen im vorliegenden Fall besondere Umstände, die Voraussetzung für die Anbringung eines Verkehrszeichens oder einer Verkehrseinrichtung sind. Daher darf als Folge der Ermessensprüfung von Seiten der Straßenverkehrsbehörde an dieser Stelle kein Gelbblinker installiert werden.

Aufgrund der Anfrage zu diesem Sachverhalt wird durch die Untere Straßenverkehrsbehörde eine Überprüfung aller Lichtsignalanlagen erfolgen, bei denen Gelbblinker installiert sind. Sofern festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für eine Installation nicht vorliegen, wird auch ein Abbau verfügt werden. Aufgrund der derzeitigen personellen Besetzung der Unteren Straßenverkehrsbehörde konnte dieser Prüfvorgang noch nicht gestartet werden. Es ist vorgesehen, nach der erfolgten Wiederbesetzung offener Stellen ab dem 1. Halbjahr 2023 mit der Überprüfung zu beginnen.